



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„UMWELTSYSTEME UND RESSOURCENMANAGEMENT“

Neufassung beschlossen

in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2118

Geändert

in der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 15.02.2012
befürwortet in der 98. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2012
genehmigt in der 176. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/1012 vom 20.06.2012, S. 279

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit	6
§ 8	Masterarbeit	6
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 10	In-Kraft-Treten	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Umweltsysteme und Ressourcenmanagement beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich von 12 LP, einen Wahlpflichtbereich in der Angewandten Systemwissenschaft im Umfang von 24 LP sowie einen freien Wahlbereich von 3 LP wählbar aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Osnabrück. ²Des Weiteren müssen je nach erstem berufsqualifizierenden Abschluss 51 LP aus den Bereichen Mathematik und/oder Informatik sowie dem gewählten Anwendungsfach gemäß Absatz 6 nachgewiesen werden. ³Auf die Masterarbeit inklusive deren Präsentation entfallen 30 LP.

Identifizier	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Dauer	Voraussetzung	empfohlenes Semester
Pflichtbereich						
ASW-515	Hauptseminar Systemwissenschaft	2	3			2
ASW-602	Projekt Systemwissenschaft (MSc)	6	9	1		3
	Summe Pflichtbereich		12			

Für Studierende mit BSc „Angewandte Systemwissenschaft“ Absatz 2					
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft					
	Module aus dem Modulkatalog der Systemwissenschaft* im Umfang von		24		
Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik **					
	Module aus dem Modulkatalog der Mathematik und/oder der Informatik				
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6 **					
			24		
Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		3		
	Summe der Endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		
Für Studierende mit BSc „Mathematik oder Informatik“ Absatz 3					
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft					
	Module aus dem Modulkatalog der Systemwissenschaft* im Umfang von		24		
Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik**					
	Module aus dem Modulkatalog der Mathematik und/ oder der Informatik im Umfang von		9		
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6**					
	Anwendungsfach - Grundlagen		18		
	Anwendungsfach – Vertiefung (Wahlpflicht)		24		
Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		3		
	Summe der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		
Für Studierende mit Abschluss nach Absatz 4					
Pflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik					
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft		6 ***		
	Grundlagen Mathematik und/oder Informatik		18		
	Summe Pflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik		24		
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik**					
	Vertiefung Systemwissenschaft/ Mathematik und/oder Informatik		48		
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6**					
			9		
Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		3		
	Summe der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		

- * Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder im 2-F-BA „Umweltsystemwissenschaft“ studiert wurden.
 - ** Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelorstudiengang studiert wurden.
 - *** Gemäß Absatz 2, Satz 3 gehen die erbrachten Leistungspunkte **nicht** in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
 - **** Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelor-Studiengang studiert wurden. Gemäß Absatz 5 sind Sonderregelungen möglich.
- (2) ¹Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Angewandte Systemwissenschaft“ bzw. „Umweltsystemwissenschaft“ müssen mindestens die Kenntnisse aus der Veranstaltung ASW-101 Einführung in die Systemwissenschaft (2+2 SWS, 6 LP) aus dem Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ nachweisen. ²Über die Anerkennung vorgelegter Qualifikationsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die hierbei erbrachten Leistungspunkte gehen **nicht** in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
 - (3) ¹Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in „Mathematik“ oder „Informatik“ müssen im Umfang von 18 LP grundlegende Veranstaltungen im gewählten Anwendungsfach nachholen. ²Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. ³Im gleichen Umfang (18 LP) verringert sich der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik.
 - (4) ¹Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem nach § 2 Abs. 1 der Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Fach (außer Angewandte Systemwissenschaft, Umweltsystemwissenschaft, Mathematik und Informatik) müssen im Umfang von 18 LP grundlegende Veranstaltungen in Mathematik (Mathematik für Anwender I/II) und/ oder Informatik (Informatik A/B) nachholen. ²Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
 - (5) Für zum Master-Studiengang zugelassene Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als den unter Abs. 2 bis 4 genannten trifft der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen.
 - (6) ¹Folgende Anwendungsfächer sind möglich:
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Physik,
 - Wirtschaftswissenschaften,
 - Sozialwissenschaften,
 - Geographie/ Geoinformatik,
 - Psychologie.

²Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden durch die entsprechenden Lehreinheiten festgelegt.

§ 6 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht nach § 5 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 78 LP sowie der Masterarbeit und ihrer Präsentation.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die in § 5 beschriebenen studienbegleitenden Prüfungen sind in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Umweltsysteme und Ressourcenmanagement eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 72 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Umweltsysteme und des Ressourcenmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen aller Pflicht- und weiterer Module gemäß § 5 bestanden sind und die Masterarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und der Studien begleitenden Prüfungen aller Pflicht- und weiteren Module, gewichtet mit den nach § 5 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

²Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement der Universität Osnabrück in der Fassung vom 29.12.2010 außer Kraft.